

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

19/2010, 26. Mai 2010

INHALTSÜBERSICHT

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ und das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“	338
Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ und das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“	354

Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ und das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2009 folgende Studienordnung erlassen.*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zielgruppe
- § 3 Studienziele
- § 4 Studieninhalte
- § 5 Aufbau und Gliederung
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Auslandsstudium
- § 8 Studienfachberatung
- § 9 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 5 Abs. 4): Modulbeschreibungen
- Anlage 2 (zu § 5 Abs. 5): Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ wird von der Freien Universität Berlin in Zusammenarbeit mit den in § 7 genannten Partnerhochschulen angeboten. Diese Studienordnung regelt dessen Ziele, Inhalt und Aufbau auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 17. Dezember 2009.

(2) Der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie sorgt für die Umsetzung dieser Studienordnung, soweit erforderlich unter Einbeziehung der zuständigen Stellen der Partnerhochschulen. Der Arbeitsbereich Interkulturelle Erziehungswissenschaft koordiniert an der Freien Universität Berlin das bereitzustellende Lehrangebot und die Studienprojekte.

(3) Die Regelungen dieser Ordnung gelten, soweit im Folgenden hierfür nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird, für das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“ entsprechend.

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 10. Mai 2010 zur Kenntnis genommen worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

§ 2 Zielgruppe

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ richtet sich in erster Linie an Absolventinnen und Absolventen eines sozial-, rechts- oder erziehungswissenschaftlichen Hochschulstudiums mit Berufserfahrungen vor allem in den in Abs. 2 aufgeführten Bereichen.

(2) Bewerberinnen und Bewerber ohne Hochschulabschluss mit Berufserfahrungen in staatlichen und nicht staatlichen Einrichtungen und Organisationen der Bereiche Kinder- und Jugendhilfe, Bildung, Sozialwesen, Gesundheit, Recht, Medien, Sozialwirtschaft und Entwicklungszusammenarbeit können das Studienangebot im Rahmen des weiterbildenden Studiums „Childhood Studies and Children’s Rights“ wahrnehmen.

§ 3 Studienziele

(1) Ziel des stärker anwendungsorientierten Masterstudiengangs ist es, die Studentinnen und Studenten zu befähigen, Leitungs-, Beratungs- und Forschungsaufgaben in der pädagogischen und sozialen Arbeit mit Kindern in verschiedenen kulturellen Kontexten wahrzunehmen und auf innovative und planvolle Weise zur Durchsetzung der Kinderrechte insbesondere für Kinder und mit Kindern in benachteiligten Lebenslagen beizutragen. Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiengangs vermittelt exemplarische Kenntnisse über

- Theorien, Methoden und Ergebnisse der internationalen und interkulturellen Kindheitsforschung;
- Kinderrechte und die Voraussetzungen ihrer Entstehung und Realisierung;
- Handlungsalternativen für die soziale und pädagogische Arbeit mit Kindern in verschiedenen sozialen und kulturellen Kontexten;
- globales Lernen und interkulturelle Bildung von Kindern.

(2) Der Masterstudiengang befähigt die Studentinnen und Studenten zur Erreichung der in den Modulen 1 bis 7 beschriebenen Qualifikationsziele, insbesondere zur

- kritischen Reflexion nationaler und eurozentrischer Beschränktheit von Kindheitskonstruktionen;
- Selbstreflexivität im Umgang mit Kindern in anderen sozialen und kulturellen Kontexten;
- subjektorientierten kritischen Reflexion bisheriger Kinderhilfe- und Kinderrechtspraxis;
- Förderung von Partizipation und Bürgerschaft von Kindern insbesondere in benachteiligten Lebenslagen;

- kritischen Implementierung partizipativer und interkultureller Handlungskonzepte in der pädagogischen und sozialen Arbeit mit Kindern;
- kritischen Analyse von Projektberichten, Erfahrungsberichten, Selbstzeugnissen und anderer Praxisdokumente über und von Kindern unter Beachtung verschiedener sozialer und kultureller Kontexte;
- Verteidigung der Kinderrechte in öffentlicher Rede und Verhandlung mit Behörden und zum überzeugenden Vertreten der Kinderrechtsperspektive;
- Ausarbeitung von Handlungskonzepten zur Umsetzung der Kinderrechte auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene und zur Kommunikation mit möglichen Projektträgern;
- Lösung von Problemen und Konflikten in Teamarbeit.

§ 4 Studieninhalte

Gegenstand des Studiums sind die Kinderrechte als Menschenrechte in ihrem Zusammenhang mit der Ausgestaltung von Kindheit beziehungsweise Kindheiten als Lebensphase und des sozialen Status von Kindern in verschiedenen gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten. In den Modulen 1 und 2 werden Grundkenntnisse über Entstehung und Inhalte der Kinderrechte sowie theoretische und forschungsmethodische Grundlagen vermittelt, auf denen die folgenden Module aufbauen. Bei allen Themen finden ethische, kulturelle, soziale und geschlechtsspezifische Aspekte besondere Berücksichtigung.

§ 5 Aufbau und Gliederung

(1) Der weiterbildende Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ ist in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die in der Regel zwei oder mehr thematisch aufeinander bezogene Lehr- und Lernformen umfassen. Es sind sieben Module zu absolvieren. Die Module

1. Kindheitsstudien/Childhood Studies
2. Kinderrechte/Children’s Rights
3. Methoden und Techniken der Kindheits- und Kinderrechtsforschung/Methods and Techniques of Childhood and Children’s Rights Research

werden an allen beteiligten Hochschulen (§ 7) angeboten.

(2) Die weiteren Module werden hochschulspezifisch angeboten; die Studentinnen und Studenten werden zu Studienbeginn über das Angebot an allen beteiligten Hochschulen informiert. An der Freien Universität Berlin werden folgende Module angeboten:

1. Arbeit und Bildung von Kindern im internationalen und interkulturellen Vergleich/Work and Education of Children in an International and Intercultural Comparison

2. Kinder im Abseits und kinderrechtsorientierte Praxis/Children out-of-place and child rights practice
3. Kinder und Medien/Children and Media
4. Abschlussprojekt: Praktikum/Internship oder Abschlussprojekt: Forschungsvorhaben/Research Proposal.

(3) Neben den Modulen gemäß Abs. 1 und 2 ist eine Masterarbeit zu verfassen sowie eine mündliche Verteidigung der Masterarbeit zu absolvieren.

(4) Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für jedes an der Freien Universität Berlin im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ angebotene Modul die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1.

(5) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan in Anlage 2 dieser Ordnung.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) In den an der Freien Universität Berlin im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ angebotenen Modulen

- a) vermitteln Vorlesungen entweder einen Überblick über einen größeren Gegenstandsbereich und seine methodischen sowie theoretischen Grundlagen oder Kenntnisse über ein spezielles Stoffgebiet und seine Forschungsprobleme;
- b) dienen Seminare der vertieften Auseinandersetzung mit den Thematiken anhand der Fachliteratur und unter Berücksichtigung des aktuellen Forschungsstandes und des einschlägigen Quellenmaterials; sie fördern die selbstständige wissenschaftliche Arbeit. Aktive Diskussionsteilnahme ist ein wesentlicher Bestandteil dieses Veranstaltungstyps;
- c) dienen Kolloquien der gemeinsamen Reflexion erarbeiteter Erkenntnisse;
- d) dienen Tutorien der kooperativen Erarbeitung von Kenntnissen und Fertigkeiten und der Erprobung von interdisziplinären Arbeitsmethoden in Verbindung mit anderen Lehrveranstaltungen.

(2) Der Austausch mit Studentinnen und Studenten der Partnerhochschulen wird angestrebt und durch E-Learning unterstützt. Die E-Learning-Elemente (virtueller Klassenraum, webgestützte Foren und Materialien) werden von der Freien Universität Berlin bereitgestellt. In den Modulen gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 2 werden die Tutorien weitestgehend als E-Learning durchgeführt; dies geschieht asynchron, um eine größtmögliche Flexibilität zu gewährleisten. In den Modulen

gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 wird über den virtuellen Klassenraum ein Austausch aller Studentinnen und Studenten gewährleistet. Das in einem der beiden Module gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 zu erarbeitende Praxismodell wird im Austausch mit Studentinnen und Studenten an den Partnerhochschulen erstellt. Materialien wie Aufsatzsammlungen und andere Literatur werden über das Netz für alle Studentinnen und Studenten verfügbar gemacht.

(3) Die Lehr- und Lernformen können in deutscher und englischer Sprache angeboten werden. Ein Studienangebot, welches sich am Sprachverständnis der Studentinnen und Studenten orientiert, wird gewährleistet.

§ 7 Auslandsstudium

(1) Die Absolvierung eines Studienanteils an einer Partnerhochschule im fremdsprachigen Ausland während der zweiten Studiehälfte wird empfohlen. An den Partnerhochschulen stehen dafür insbesondere Module zur Wahl, die dem Modul gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 in Umfang, Inhalt und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Die Anrechnung auf die Masterarbeit ist ausgeschlossen. Partnerhochschulen für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ sind:

- Universidad Complutense Madrid, Spanien,
- Universiteit Antwerpen, Belgien,
- University of London, Institute of Education, Großbritannien,
- Universiteit van Amsterdam, Niederlande,
- Mykolas Romeris Universitetas, Vilnius, Litauen,
- Universitatea Alexandru Ioan Cuza, Iasi, Rumänien,
- Universitatea Babeș-Bolyai, Cluj-Napoca, Rumänien,
- Stockholms Universitet, Schweden,
- Univerzitet Union Pravni Fakultet, Belgrad, Serbien
- Moldova State University, Chisinau, Republik Moldau
- Universität de Barcelona, Social Work and Social Services, Spanien
- Universität De Barcelona, Faculty of Law, Spanien
- University of Edinburgh, Scotland, Großbritannien
- University of Örebro, Swedish Academy on the Rights of the Child, Schweden
- University of Malta, Faculty of Law, Malta
- Universidade do Minho, Braga, Portugal
- Università degli Studi del Molise, Campobasso, Italien

Ein Katalog der wählbaren Module wird den Studentinnen und Studenten rechtzeitig und mit Hinweis auf die entsprechenden Modulbeschreibungen bekannt gegeben.

(2) Die Studentinnen und Studenten des weiterbildenden Masterstudiengangs „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ haben überdies die Möglichkeit, ein in Kooperation mit der Universitatea Babeș-Bolyai, Cluj-Napoca, Rumänien, angebotenes Doppel-Master-Programm zu absolvieren. Dafür sind zwei Ausgestaltungen möglich:

1. Absolvierung der Module gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 an der Freien Universität Berlin im ersten Semester und Absolvierung von Modulen, die den Modulen gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 in Umfang, Inhalt und Anforderungen im Wesentlichen entsprechen an der Partnerhochschule im zweiten Semester; die Masterarbeit wird im dritten Semester an der Freien Universität Berlin absolviert.
2. Absolvierung von Modulen, die den Modulen gemäß § 5 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 Nr. 1 im Wesentlichen entsprechen, an der Partnerhochschule im ersten Semester und der Module gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3 an der Freien Universität Berlin im zweiten Semester; die Masterarbeit wird im dritten Semester an der Freien Universität Berlin absolviert.

(3) Studentinnen und Studenten gemäß § 2 Abs. 2 absolvieren das Curriculum vollständig an der Freien Universität Berlin.

(4) Studentinnen und Studenten, die ein Auslandsstudium absolvieren wollen, müssen ihre Entscheidung im Verlauf des ersten Fachsemesters bis zu einem vom Lenkungsausschuss rechtzeitig bekannt zu gebenden Termin der Mentorin oder dem Mentor mitteilen. Für Studentinnen und Studenten, die bis zu diesem Termin keine entsprechende Mitteilung machen, wird davon ausgegangen, dass sie kein Auslandsstudium absolvieren wollen.

§ 8 Studienfachberatung

Jede Studentin und jeder Student erhält bei Studienbeginn (und je nach Bedarf auch zu späteren Zeitpunkten) die Gelegenheit an einer Studienfachberatung teilzunehmen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) vom 10. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 43/2008) außer Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 2010/2011 für den Masterstudiengang „European Master in Children’s Rights“ (Kinderrechte) immatrikuliert wurden, setzen das Studium auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 10. Juli 2008 fort.

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 4): Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes an der Freien Universität Berlin im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ angebotene Modul

- die Bezeichnung des Moduls
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Regeldauer des Moduls

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung

- die Bearbeitung von Studieneinheiten in den Online-Studienphasen
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen
- die Prüfungszeit selbst.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern.

Die Angaben korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu jedem an der Freien Universität angebotenen Modul des weiterbildenden Masterstudiengangs „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für zu entnehmen.

Modul: Kindheitsstudien/Childhood Studies													
Qualifikationsziele:													
<ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnisse verschiedener Theorien und Konzepte der Kindheitsforschung und Kompetenz, selbstständig mit ihnen umzugehen und sie auf Kinderrechte und kinderrechtliche Handlungsfelder zu beziehen ● Kompetenz, Theorien und Konzepte der Kindheitsforschung in ihrer jeweiligen Relevanz und Problematik für die Analyse der Lebenssituationen von Kindern und für politisches, pädagogisches und rechtliches Handeln zu erkennen und zu erklären ● Kompetenz, Kindheiten und Kindheitsdiskurse in ihrer historischen und kulturellen Variabilität zu erkennen und vergleichend zu analysieren ● Kompetenz, die soziale Realität von Kindern in verschiedenen historischen, sozialen, kulturellen, politischen, geografischen und ökonomischen Zusammenhängen zu analysieren und auf Handlungsfelder zu beziehen 													
Inhalte:													
<p>Das Modul bietet eine inhaltliche und organisatorische Einführung in den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“, auf der die weiteren Module aufbauen. Es umfasst zwei Seminare. Den Auftakt zu Seminar I, das Theorien und Untersuchungen der internationalen sozialwissenschaftlichen Kindheitsforschung gewidmet ist, bildet eine Reflexion der Studentinnen und Studenten über ihre eigenen persönlichen oder beruflichen Erfahrungen. Seminar II befasst sich mit Forschungsansätzen und -ergebnissen zur Entwicklung von Kindheitsbildern und Kindheitsverläufen sowie Generationenverhältnissen in verschiedenen historischen Epochen und Kulturen. Besondere Aufmerksamkeit wird den sozialen Lebensverhältnissen, Machtstrukturen und Genderaspekten gewidmet.</p>													
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)										
Seminar I	2	Diskussionsbeiträge Selbstreflexion; Lektüre und Analyse theoretischer Texte; Gruppenarbeit. Reflexion und Diskussion vorbereiteter Fragen und Thesen.	<table> <tr> <td>Präsenzzeit Seminar I</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung Seminar I</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Präsenzzeit Seminar II</td> <td>30</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung Seminar II</td> <td>70</td> </tr> <tr> <td>Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung</td> <td>100</td> </tr> </table>	Präsenzzeit Seminar I	30	Vor- und Nachbereitung Seminar I	70	Präsenzzeit Seminar II	30	Vor- und Nachbereitung Seminar II	70	Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung	100
Präsenzzeit Seminar I	30												
Vor- und Nachbereitung Seminar I	70												
Präsenzzeit Seminar II	30												
Vor- und Nachbereitung Seminar II	70												
Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung	100												
Seminar II	2	Lektüre ausgewählter Forschungsarbeiten; Diskursanalyse von Text-, Bild- und Filmdokumenten; Gruppenarbeit; Reflexion und Diskussion vorbereiteter Fragen und Thesen.											
Veranstaltungssprache: Englisch und/oder Deutsch													
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300													
Dauer des Moduls: Ein Semester													
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester; die Seminare finden in Form von Blockveranstaltungen statt.													
Verwendbarkeit: Weiterbildender Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ (Kinderrechte)													

Modul: Kinderrechte/Children's Rights

Qualifikationsziele:

- Kompetenz, die UN-Kinderrechtskonvention und andere internationale Dokumente zu Kinderrechten in ihrem Aufbau, ihrem Entstehungskontext, ihrer Funktionsweise und in ihren Bezügen zu den Lebenssituationen von Kindern in verschiedenen Lebenslagen und kulturellen Kontexten zu verstehen und zu analysieren
- Kompetenz, Kinderrechte als Bestandteil des internationalen Menschenrechtssystems zu verstehen
- Kompetenz, die Beziehungen zwischen Völkerrecht, europäischem und nationalem Recht sowie lokalen Rechtstraditionen am Beispiel der Kinderrechte zu erkennen und zu veranschaulichen
- Kompetenz, die Relevanz von Kinderrechten im deutschen Jugendhilfesystem und Gerichtsverfahren zu erkennen und beispielhaft zu demonstrieren
- Kompetenz verschiedene Konzepte und Theorien zu Kinderrechten vergleichend zu analysieren und zu bewerten
- Kompetenz, Theorien und Ergebnisse der Kinderrechtsforschung in ihrer jeweiligen Relevanz und Problematik für politisches, pädagogisches und rechtliches Handeln zu erkennen und zu erklären
- Kompetenz, die Relevanz von Kinderrechten und die möglichen Wege und Probleme der Umsetzung anhand von Beispielen aus Politik und Praxis zu erkennen

Inhalte:

Das Modul bietet eine inhaltliche und organisatorische Einführung in den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“, auf der die weiteren Module aufbauen. Die Kinderrechte werden aus der Perspektive verschiedener Fachdisziplinen beleuchtet. Im Zentrum stehen der Universalanspruch, die Umsetzung und Weiterentwicklung der Kinderrechte, wobei dem Verhältnis zwischen internationalem und nationalem Recht sowie ungeschriebenen Rechten und Rechtstraditionen verschiedener Kulturen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird.

Das Modul umfasst zwei Seminare mit einem studienbegleitenden, auf E-Learning basierendem Tutorium. In Seminar I werden internationale, regionale und deutsche Kinderrechtsdokumente vorgestellt und kritisch-vergleichend mit Blick auf ihre Relevanz für Kinder und ihre Umsetzungsmöglichkeiten untersucht. Seminar II befasst sich mit der historischen Entwicklung und aktuellen Implementierung der Kinderrechte einschließlich ihrer philosophischen, anthropologischen, sozialwissenschaftlichen und ethischen Begründungen.

Im Tutorium, welches virtuell als E-Learning gemeinsam mit den Partnerhochschulen angeboten wird, werden unter der Leitung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers Fragen aus beiden Seminaren im europäischen Austausch diskutiert.

FU-Mitteilungen

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar I	2	Interaktive Vorlesungen; Gruppenarbeit auf der Basis der Lektüre von Kinder- und anderen Menschenrechtsdokumenten; Reflexion und Diskussion vorbereiteter Fragen und Thesen	Präsenzzeit Seminar I 30
Seminar II	2	Interaktive Vorlesungen; Gruppenarbeit auf der Basis der Lektüre von historischen und theoretischen Texten; kleine Fallstudien, Präsentation und Diskussion von Fallstudien	Vor- und Nachbereitung Seminar I 50 Präsenzzeit Seminar II 30 Vor- und Nachbereitung Seminar II 50 Teilnahme, Vor- und Nachbereitung Tutorium 40 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 100
Tutorium	–	Austausch mit Studentinnen und Studenten der Partneruniversitäten, Bearbeitung von schriftlichen Aufgaben, Teilnahme an Diskussionsforen	
Veranstaltungssprache: Englisch und/oder Deutsch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester; die Seminare finden in Form von Blockveranstaltungen statt.			
Verwendbarkeit: Weiterbildender Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ (Kinderrechte)			

Modul: Methoden und Techniken der Kindheits- und Kinderrechtsforschung/Methods and Techniques of Childhood and Children's Rights Research

Qualifikationsziele:

- Kompetenz, Forschungen und Forschungsergebnisse auf ihre theoretischen und methodologischen Voraussetzungen zu hinterfragen
- Kompetenz, unterschiedliche Perspektiven von Kindern und Forscherinnen bzw. Forschern zu erkennen und sich in die Perspektiven von Kindern hineinzuversetzen
- Kompetenz zum partnerschaftlichen Umgang mit Kindern in Forschungs-, Planungs- und Evaluierungsprozessen
- Kompetenz, Kinder in die Forschung mit einzubeziehen
- Kompetenz, Praxisprojekte in partizipatorischer Weise zu planen und zu evaluieren
- Kompetenz, Entscheidungen über plausible Forschungsmethoden für die studentischen Arbeiten zu treffen
- Kompetenz, über Forschungsergebnisse angemessen zu berichten
- Kompetenz, Forschung bezogen auf internationale Kinderrechte zu planen und zu evaluieren

Inhalte:

Das Modul umfasst ein Seminar mit angeschlossenem Tutorium. Das Seminar vermittelt die notwendigen Grundlagen, um eigene Forschungen durchführen und vorliegende Forschungsergebnisse kritisch beurteilen zu können. Es vermittelt Methodenkenntnisse insbesondere für qualitative und partizipative Forschungsvorhaben und die Evaluierung von Praxisprojekten. Weiterhin werden ethische und rechtliche Fragen der Forschung über und mit Kindern erörtert. Im Tutorium wird Gelegenheit geboten, die erworbenen Methodenkenntnisse anhand von Case Studies und kleinen Forschungsprojekten praktisch zu erproben.

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Seminar	2	Diskussion; gemeinsame Methodenanalyse einzelner Fallbeispiele	Präsenzzeit Seminar	30
			Vor- und Nachbereitung Seminar	50
Tutorium	2	Gemeinsame Erarbeitung verschiedener Forschungsmethoden (Gruppenarbeit)	Präsenzzeit Tutorium	30
			Vor- und Nachbereitung Tutorium	50
			Vorbereitung der Forschungsmethode und der Mentorinnen- bzw. Mentorensitzung sowie deren Nachbereitung	50
			Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung	90

Veranstaltungssprache: Englisch und/oder Deutsch

Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300

Dauer des Moduls: Ein Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester; das Seminar findet in Form von Blockveranstaltungen statt.

Verwendbarkeit: Weiterbildender Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ (Kinderrechte)

Modul: Arbeit und Bildung von Kindern im internationalen und interkulturellen Vergleich/Work and Education of Children in an International and Intercultural Comparison

Qualifikationsziele:

- Kompetenz, die sozialen und kulturellen Hintergründe der Arbeit von Kindern und ihrer verschiedenen Bedeutungen für Kinder zu verstehen und anderen zu erklären
- Kompetenz, sich kritisch mit politischen Konzepten und Strategien im Umgang mit Kinderarbeit und entsprechenden rechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen sowie eigene Positionen und mögliche Wege ihrer Umsetzung begründet zu formulieren
- Kompetenz, Spiel und Arbeit als verschiedene kulturelle Praktiken von Kindern in ihren Zusammenhängen und ihrer Widersprüchlichkeit zu verstehen und anderen zu erklären
- Kompetenz, die Vor- und Nachteile formaler und informeller Bildungs- und Lernprozesse für Kinder zu erkennen und mögliche Anwendungsfelder darzustellen
- Kompetenz, kindzentrierte Bildungskonzepte mit der Situation von Kindern in verschiedenen Lebenslagen in Beziehung zu setzen, ihre Vorteile für die Kinder zu erklären und sie praktisch umzusetzen
- Kompetenz, das Recht auf Bildung sowie wirtschaftliche und soziale Rechte auf konkrete Lebenssituationen von Kindern zu beziehen und Möglichkeiten ihrer Umsetzung zu entwickeln

Inhalte:

Arbeit und Bildung werden als wesentliche Bestandteile der Lebenswelt von Kindern verstanden, die sich auf ihr Selbstverständnis und ihre Lebensperspektiven auswirken. Es werden die verschiedenen Formen, Gründe und Bedeutungen von Arbeit und Bildung für Kinder und die Zusammenhänge zwischen ihnen in verschiedenen nationalen und kulturellen Kontexten reflektiert und die Bezüge zu sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Rechten erörtert. In Seminar I steht der Themenbereich Arbeit, im Seminar II der Themenbereich Bildung im Mittelpunkt. Besondere Aufmerksamkeit finden die Ansätze globalen und interkulturellen Lernens. Neben der Forschungsliteratur werden auch Fallbeschreibungen und Selbstzeugnisse von Kindern in verschiedenen Medien erörtert.

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar I	2	Gruppenarbeit; Vorbereitung und Leitung themenspezifischer Sitzungen	Präsenzzeit Seminar I 30
Seminar II	2		Vor- und Nachbereitung Seminar I 50 Präsenzzeit Seminar II 30 Vor- und Nachbereitung Seminar II 50 Präsenzzeit Kolloquium 30
Kolloquium	2	Interpretation von Fallbeschreibungen und Selbstzeugnissen	Vor- und Nachbereitung Kolloquium 40 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 70

Veranstaltungssprache: Englisch und/oder Deutsch

Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300

Dauer des Moduls: Ein Semester

Häufigkeit des Angebots: Einmal jährlich (Sommersemester), die Seminare finden in Form von Blockveranstaltungen statt. Das Kolloquium findet zweiwöchentlich statt.

Verwendbarkeit: Weiterbildender Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ (Kinderrechte)

Modul: Kinder im Abseits und kinderrechtsorientierte Praxis/Children out-of-place and child rights-oriented practice

Qualifikationsziele:

- Kompetenz, verschiedene Lebenslagen sozial benachteiligter, ausgegrenzter und diskriminierter Kinder zu analysieren
- Kompetenz, die Relevanz verschiedener Theorien für die Analyse benachteiligter Lebenslagen von Kindern zu erkennen und kritisch zu beurteilen
- Kompetenz, die Dialektik von sozialer Benachteiligung und Bewältigungshandeln zu verstehen
- Kompetenz, Bezüge zwischen benachteiligten Lebenslagen und Kinderrechten herzustellen sowie kodifizierte und nicht kodifizierte Kinderrechte hinsichtlich ihrer Angemessenheit und Umsetzbarkeit zu beurteilen
- Kompetenz, den Universalanspruch der Kinderrechte mit verschiedenen kulturellen Traditionen und spezifischen Lebenslagen von Kindern in Beziehung zu setzen
- Kenntnis von kinderzentrierten und kinderrechtsorientierten Handlungskonzepten sowie Kompetenz, diese Konzepte auf ihre Angemessenheit und Wirksamkeit zu beurteilen und umzusetzen
- Kompetenz, Problemanalysen und Diagnosen für Interventionsstrategien in spezifischen Handlungsfeldern zu erarbeiten
- Kompetenz, Forschungs- und Praxisprojekte unter aktiver Beteiligung der Adressaten zu planen und zu evaluieren
- Kompetenz, Projektanträge zu formulieren sowie thematische und finanzielle Rechenschaftsberichte zu verfassen

Inhalte:

Im Mittelpunkt stehen Lebenssituationen von Kindern in sozial benachteiligten und kulturell marginalisierten Lebenslagen sowie ihre Formen der Lebensbewältigung. Unter Bezug auf Handlungstheorien und rechtsbasierte Handlungskonzepte werden die Voraussetzungen ermittelt, die für die Inanspruchnahme der Kinderrechte unentbehrlich sind. Weitere Kenntnisse werden anhand verschiedener Quellen und Materialien (beispielsweise Selbstzeugnisse von Kindern, UN-Dokumente, Projektberichte, Internetquellen) erworben.

In Seminar I werden kinderrechtsbasierte und subjektorientierte Handlungskonzepte, Selbsthilfeinitiativen und soziale Bewegungen in ihrer Relevanz für die Umsetzung der Kinderrechte von sozial benachteiligten und marginalisierten Kindern analysiert. In Seminar II werden theoretische und methodische Grundlagen der Planung und Evaluierung von Forschungs- und Praxisprojekten sowie Kenntnisse für die Erarbeitung von Projektanträgen und -berichten vermittelt.

Im Rahmen des Tutoriums werden Beispiele von Best Practice erörtert und Übungen veranstaltet, verbunden mit Exkursionen. Bei der Projektplanung haben die Studentinnen und Studenten die Aufgabe, systematisch die Kinderrechtsperspektive in ein Projekt einzubringen.

FU-Mitteilungen

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar I	2	Literaturstudium; Internetrecherchen; Gruppenarbeit	Präsenzzeit Seminar I 30 Vor- und Nachbereitung Seminar I 50
Seminar II	2	Literaturstudium, Exemplarische Analyse von Projektanträgen und -berichten, Gruppenarbeit	Präsenzzeit Seminar II 30 Vor- und Nachbereitung Seminar II 50 Präsenzzeit Tutorium 30
Tutorium	2	Gruppenarbeit; Exkursionen zu Kinderrechte-Organisation und öffentlichen Institutionen	Exkursionen, Vor- und Nachbereitung Tutorium 40 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 70
Veranstaltungssprache: Englisch und/oder Deutsch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Einmal jährlich (Sommersemester). Die Seminare finden in der Form von Blockveranstaltungen statt; das Tutorium findet zweiwöchentlich statt. Die Exkursionen finden an verschiedenen Zeitpunkten während des Semesters statt.			
Verwendbarkeit: Weiterbildender Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ (Kinderrechte)			

Modul: Kinder und Medien/Children and Media**Qualifikationsziele:**

- Kenntnisse von Theorien und Forschungen zu Mediengebrauch und Mediensozialisation von Kindern und Jugendlichen
- Kompetenz, die Mediennutzung (einschl. Internet) von Kindern zu analysieren und unter dem Aspekt ihrer Wirkungen und Bedeutungen für die Kinder zu beurteilen
- Kompetenz, die Darstellung von Kindern in Medien unter rechtlichen, sozialen, psychologischen und ethischen Aspekten zu beurteilen
- Kompetenz, angemessene Formen des Kindermedienschutzes einschließlich der Vermittlung von Medienkompetenzen zu entwickeln
- Kompetenz, die Relevanz des Datenschutzes und der informationellen Selbstbestimmung von Kindern zu erkennen
- Kompetenz, die Mitwirkung von Kindern in Medienproduktionen unter rechtlichen, sozialen, psychologischen und ethischen Aspekten zu analysieren und zu bewerten
- Kompetenz, Medien in der pädagogischen Arbeit zu nutzen und Medienproduktionen mit Kindern zu erarbeiten
- Kompetenz, Menschenrechtsbildung mit Kindern unter Einbeziehung von Medien zu praktizieren

Inhalte:

Theorien und Forschungen zu Mediengebrauch und Mediensozialisation von Kindern und Jugendlichen unter Berücksichtigung von Print- und elektronischen Medien; Internet als Kommunikationsmedium von Kindern; rechtliche, soziale, psychologische und ethische Aspekte der Darstellung von Kindern in den Medien; Chancen und Risiken der Nutzung von Medien, Kindermedienschutz und Vermittlung von Medienkompetenzen; medienrelevante Kinderrechte; Datenschutz und informationelle Selbstbestimmung von Kindern; Kinder als Darsteller in Medien sowie rechtliche und pädagogische Aspekte des Kinderarbeitsschutzes; Medienarbeit mit Kindern und medienvermittelte Formen von Kinderpartizipation; Medienproduktionen von und mit Kindern; Mediengebrauch in pädagogischen Einrichtungen; medienvermittelte Menschenrechtsbildung für und mit Kindern verschiedener Altersgruppen.

In Seminar I werden sozial- und rechtswissenschaftliche Grundlagen für die Analyse des Verhältnisses von Kindern und Medien vermittelt. In Seminar II werden Handlungskonzepte für die Medienarbeit und die medienvermittelte Menschenrechtsbildung von und mit Kindern erarbeitet. Im Tutorium werden hierzu Praxisbeispiele analysiert und Übungen veranstaltet.

FU-Mitteilungen

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Seminar I	2	Literaturstudium, Internetrecherchen, Medienanalysen, Gruppenarbeit	
Seminar II	1	Literaturstudium; Internetrecherchen; Teilnahme an virtuellen Diskussionsforen; Austausch mit Studentinnen und Studenten an Partnerhochschulen; Erarbeitung von Praxismodellen	Präsenzzeit Seminar I 30 Vor- und Nachbereitung Seminar I 50 Präsenzzeit Seminar II 30 Vor- und Nachbereitung Seminar II 50 Präsenzzeit Tutorium 30 Vor- und Nachbereitung Tutorium 40 Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 70
Tutorium	1	Sichtung von Praxisbeispielen; Gruppenarbeit; Übungen	
Veranstaltungssprache: Englisch und/oder Deutsch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Einmal jährlich (Sommersemester); die Seminare finden in der Form von Blockveranstaltungen statt; das Tutorium findet zweiwöchentlich statt.			
Verwendbarkeit: Weiterbildender Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ (Kinderrechte)			

Modul: Abschlussprojekt: Praktikum/Internship			
Qualifikationsziele:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Exemplarischer Einblick in ein kinderrechtlich relevantes Handlungsfeld ● Kompetenz, die Relevanz des Handlungsfeldes für die Umsetzung der Kinderrechte zu beurteilen ● Kompetenz, ein kinderrechtliches Projekt selbstständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren ● Kompetenz, Leitungsfunktionen in einem kinderrechtlich relevanten Handlungsfeld auszuüben 			
Inhalte:			
<p>Das Praktikum vermittelt exemplarisch Einblicke in ein kinderrechtlich relevantes Handlungsfeld (z. B. in staatlichen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, internationalen Organisationen). Auf der Basis eines Beobachtungsleitfadens wird ein Tagebuch geführt. Dieses bildet die Grundlage für den Praktikumsbericht. Der Praktikumsbericht soll Aufschluss geben über die Handlungsziele, die Arbeitsaufgaben und -abläufe im Handlungsfeld, Probleme der Umsetzung, die Relevanz des Handlungsfeldes für die Umsetzung von Kinderrechten und die erforderlichen Kompetenzen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Praktikumsstelle.</p> <p>Das Kolloquium findet in Form zweier Blockveranstaltungen gemeinsam mit den Studentinnen und Studenten statt, die das Modul „Abschlussprojekt: Forschungsvorhaben/Research Proposal“ durchführen. Das Praktikum bildet die Grundlage für die Masterarbeit.</p>			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Praktikum	Sechs Wochen = 240 Stunden	Mitarbeit in der Praktikumeinrichtung, Tagebuch	Präsenzzeit Praktikum 240
Kolloquium	1 SWS	Erarbeitung des Beobachtungsleitfadens und der Struktur des Praktikumsberichts mit Unterstützung der Mentorin bzw. des Mentors	Vor- und Nachbereitung des Praktikums, Erstellung des Praktikumsberichts 25
			Präsenzzeit Kolloquium 10
			Vor- und Nachbereitung des Kolloquiums 25
Veranstaltungssprache: Deutsch, bei Bedarf auch Englisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300			
Dauer des Moduls: Ein Semester			
Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester. Das Kolloquium findet in Form von Blockveranstaltungen statt.			
Verwendbarkeit: Weiterbildender Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ (Kinderrechte)			

Modul: Abschlussprojekt: Forschungsvorhaben/Research Proposal

Qualifikationsziele:

- Kompetenz, ein praxisrelevantes Forschungsvorhaben zu einem kindheitswissenschaftlichen bzw. kinderrechtlichen Thema zu konzipieren
- Kompetenz, ein kinderrechtliches Projekt selbstständig zu planen, durchzuführen und zu evaluieren
- Kompetenz, Leitungsfunktionen in einem kinderrechtlich relevanten Handlungsfeld auszuüben

Inhalte:

Das Forschungsvorhaben soll so angelegt sein, dass es die Planung, Durchführung und Evaluierung eines Praxisprojekts erleichtert und fundiert. Es erstreckt sich wahlweise auf die

- Planung und Durchführung einer Fallanalyse in einem pädagogischen, sozialen oder juristischen Handlungsfeld mit Bezug zu Kinderrechten;
- Planung und Durchführung einer qualitativen Studie zu einem ausgewählten kindheitswissenschaftlichen oder kinderrechtlichen Thema;
- Planung und Durchführung einer theoretischen Expertise zu einem ausgewählten kindheitswissenschaftlichen oder kinderrechtlichen Thema;
- Evaluierung eines pädagogischen oder sozialen Projekts mit Kindern in einem anderen europäischen oder außereuropäischen Land oder eines Projekts in Deutschland mit sozial benachteiligten Kindern.

Die Erarbeitung des Forschungsvorhabens wird im Kolloquium kontinuierlich begleitet. Um einen Austausch mit den Studentinnen und Studenten zu ermöglichen, die das Praktikum absolvieren, wird das Kolloquium über den zweiwöchentlichen Veranstaltungsrhythmus hinaus in Form zweier Blockveranstaltungen gemeinsam durchgeführt. Die Studenten und Studentinnen stellen außerdem im Rahmen des Mentoringprogramms ihrem Mentor oder ihrer Mentorin das Forschungsvorhaben vor und diskutieren es. Das Forschungsvorhaben bildet die Grundlage für die Masterarbeit.

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Mentoringprogramm	1	Vorstellung und Diskussion des Forschungsvorhabens mit dem Mentor/der Mentorin	Sitzung mit Mentor/in und deren Vorbereitung 10 Präsenzzeit Kolloquium 30
Kolloquium	2 SWS	Erarbeitung des Forschungsvorhabens mit Unterstützung der Mentorin oder des Mentors; mündliche Vorstellung des Vorhabens	Realisierung des Forschungsvorhabens 200 Vor- und Nachbereitung des Forschungsvorhabens 60

Veranstaltungssprache: Deutsch, bei Bedarf auch Englisch

Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 300

Dauer des Moduls: Ein Semester

Häufigkeit des Angebots: Jedes Wintersemester. Das Kolloquium findet zweiwöchentlich und in der Form von Blockveranstaltungen statt.

Verwendbarkeit: Weiterbildender Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ (Kinderrechte)

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Fachsemester	Module		
1.	Kindheitsstudien	Kinderrechte	Methoden und Techniken der Kindheits- und Kinderrechtsforschung
2.	Arbeit und Bildung von Kindern im internationalen und interkulturellen Vergleich	Kinder im Abseits und kinderrechtsorientierte Praxis	Kinderrechte und Medien
3.	Abschlussprojekt: Praktikum oder Forschungsvorhaben		Masterarbeit, einschl. Verteidigung

Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ und das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin am 17. Dezember 2009 folgende Prüfungsordnung erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Lenkungsausschuss
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Regelstudienzeit
- § 5 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 8 Anmeldung zur Masterarbeit
- § 9 Masterarbeit
- § 10 Benotung
- § 11 Modulbescheinigung
- § 12 Studienabschluss
- § 13 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen
- § 15 Inkrafttreten
- Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2 (zu § 10 Abs. 5): Benotung in Doppel-Master-Programmen
- Anlage 3
(zu § 12 Abs. 2 Satz 1, Hs. 1): Zeugnis (Muster)
- Anlage 4
(zu § 12 Abs. 2 Satz 1, Hs. 1): Urkunde (Muster)
- Anlage 5
(zu § 12 Abs. 2 Satz 1, Hs. 2): Zeugnis (Muster)
- Anlage 6 (zu § 12 Abs. 3): Zeugnis (Muster)

* Die vorliegende Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung mit Schreiben vom 10. Mai 2010 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2013 befristet.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“. Im Übrigen gelten, soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, die Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien Universität Berlin und für das Auslandsstudium (§ 7 der Studienordnung) die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der jeweiligen Partnerhochschule.

(2) Die Regelungen dieser Ordnung gelten, soweit im Folgenden hierfür nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt wird, für das weiterbildende Studium „Childhood Studies and Children’s Rights“ entsprechend.

§ 2 Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss ist für die administrative und inhaltliche Koordinierung des Studiengangs verantwortlich. Dem Lenkungsausschuss gehört je eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer jeder Partnerhochschule (§ 1 der Studienordnung) an. Die Mitglieder des Lenkungsausschusses sind jeweils für die Koordination des Studienangebotes ihrer Hochschule verantwortlich. Die für die Freie Universität Berlin bestimmte Koordinatorin oder der entsprechende Koordinator (Zentrale Koordinatorin oder Zentraler Koordinator) vertritt den Lenkungsausschuss in täglichen Angelegenheiten und erstattet dem Lenkungsausschuss regelmäßig Bericht. Die Befugnis des Lenkungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt. Für jedes Mitglied des Lenkungsausschusses bestellen die Partnerhochschulen eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder des Lenkungsausschusses haben das Recht, an den Sitzungen der Prüfungsausschüsse der Partnerhochschulen mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 3 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss am Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin ist zuständig für die Feststellung ordnungsgemäßer Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Organisation von Prüfungen, die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern sowie die Feststellung des Modulabschlusses für an der Freien Universität Berlin absolvierte Studienanteile, darüber hinaus für die Feststellung des Studienabschlusses, soweit die Masterarbeit an der Freien Universität Berlin erbracht worden ist. Für Entscheidungen, die das

gesamte Curriculum betreffen, ist Einvernehmen mit dem Lenkungsausschuss herzustellen; für Entscheidungen, die Studienanteile anderer Partnerhochschulen betreffen, ist Einvernehmen mit dem Mitglied des Lenkungsausschusses der betroffenen Partnerhochschule herzustellen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden und wirkt auf eine Angemessenheit der Studien- und Prüfungsanforderungen und die Einhaltung wissenschaftlicher Standards hin. Er berichtet den zuständigen Gremien jährlich über die Entwicklung, auch unter geschlechterspezifischen Aspekten, insbesondere über Studien- und Prüfungszeiten, und gibt Anregungen zu erforderlichen Maßnahmen und Reformen.

(2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Psychologie der Freien Universität Berlin bestellt und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, davon drei hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer, eine akademische Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter sowie einer Studentin oder einem Studenten. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter beträgt zwei Jahre, für studentische Mitglieder und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter ein Jahr.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden. Beide müssen hauptberufliche Hochschullehrerinnen oder -lehrer sein. Die oder der Vorsitzende kann seine Entscheidungsbefugnis widerrufbar generell oder für bestimmte Aufgaben der oder dem Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann sie oder er die notwendigen Entscheidungen treffen. Die oder der Vorsitzende hat dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter haben das Recht, an allen Prüfungen der Partnerhochschulen beobachtend teilzunehmen und sich umfassend über geforderte und nachgewiesene Studien- und Prüfungsleistungen und über die Einhaltung der jeweiligen Rechtsgrundlagen zu informieren.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Mitglieder und stellvertretende Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, sind sie von der oder dem Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt 3 Semester.

§ 5 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 90 Leistungspunkten nachzuweisen, davon 20 Leistungspunkte in der Masterarbeit inklusive deren Verteidigung.

(2) Die zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind für die an der Freien Universität Berlin im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ angebotenen Module der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6 Leistungspunkte

(1) Leistungspunkte kennzeichnen den studentischen Arbeitsaufwand, der in der Regel notwendig ist, um die jeweiligen Anforderungen eines Moduls zu erfüllen und dessen Qualifikationsziele zu erreichen. Er umfasst neben der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung von eigenen Beiträgen sowie die Vorbereitung auf und Teilnahme an studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

(2) Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von ca. dreißig Stunden.

§ 7 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.

(2) Erfolgreich absolvierte Prüfungsleistungen dürfen nicht wiederholt werden.

§ 8 Anmeldung zur Masterarbeit

(1) Studierende werden an der Freien Universität Berlin auf Antrag vom zuständigen Prüfungsausschuss zur Masterarbeit zugelassen, wenn sie

1. im weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ zuletzt an der Freien Universität Berlin immatrikuliert gewesen sind und
2. Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten im weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children's Rights“ erfolgreich absolviert haben und zu Modulen im Umfang von weiteren 40 LP angemeldet sind.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beizufügen. Darüber hinaus soll die Bescheinigung einer prüfungsberechtigten Lehrkraft über die Bereitschaft zur Übernahme der Betreuung der Masterarbeit vorgelegt werden. Die Studierenden erhalten Gelegenheit, eigene Themenvorschläge zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag; wird eine Bescheinigung gemäß Satz 2 nicht vorgelegt, so setzt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin oder einen Betreuer ein.

§ 9 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, ein Thema auf dem Gebiet der Kinderrechte unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse schriftlich angemessen darzustellen und zu dokumentieren.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt nach Abstimmung mit der Betreuerin oder dem Betreuer das Thema der Masterarbeit aus. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bearbeitung innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeschlossen werden kann.

(3) Die Bearbeitungsdauer für die Masterarbeit beträgt 14 Wochen. Die Masterarbeit soll etwa 60 Seiten mit etwa 18 000 Wörtern umfassen.

(4) Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder spanischer Sprache verfasst werden. Auf Antrag kann die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache verfasst werden; über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(5) Als Beginn der Bearbeitungszeit gilt das Datum der Ausgabe des Themas. Die Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Abgabe ist aktenkundig zu machen. Auf begründeten Antrag hin kann der Prüfungsausschuss eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von 1 Monat gewähren.

(6) Die Masterarbeit ist von der Betreuerin oder dem Betreuer sowie einer oder einem weiteren Prüfungsberechtigten zu bewerten.

(7) An die Masterarbeit schließt sich eine mündliche Prüfung an. Voraussetzung für die Zulassung zur mündlichen Prüfung ist die Benotung der Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0). Wer in der Masterarbeit nicht mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erreicht hat, ist von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen und hat die Abschlussprüfung nicht bestanden.

(8) Die mündliche Prüfung schließt sich so bald wie möglich an die Masterarbeit an. Der Prüfungstermin

wird der Studentin/dem Studenten rechtzeitig bekannt gegeben.

(9) Die mündliche Prüfung dauert etwa 60 Minuten.

(10) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfungsberechtigten abgenommen. Sie sollen mit den Prüferinnen/Prüfern der Masterarbeit identisch sein.

(11) Die Note für die Masterarbeit fließt mit 80 %, die Note für die mündliche Prüfung mit 20 % in die Note für die Abschlussprüfung ein. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die sich ergebende Note mindestens „ausreichend“ ist.

§ 10 Benotung

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut – eine hervorragende Leistung
- 2 = gut – eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
- 3 = befriedigend – eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht
- 4 = ausreichend – eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch entspricht
- 5 = nicht ausreichend – eine Leistung mit erheblichen Mängeln, die den Anforderungen nicht entspricht.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte zwischen 1,0 und 4,0 durch Senken oder Erhöhen der Notenziffern um 0,3 gebildet werden. Zulässige Werte sind: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0 und 5,0.

(3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die jeweiligen Noten gemäß Abs. 1 und 2 mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch die Summe der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Bei der Ausweisung des Notenwertes auf einem Nachweis oder auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(4) Die gemäß Abs. 3 gebildeten Noten lauten wie folgt:

Bei einem Durchschnitt
von 1,0 bis einschließlich 1,5 = sehr gut

Bei einem Durchschnitt
von über 1,5 bis einschließlich 2,5 = gut

Bei einem Durchschnitt
von über 2,5 bis einschließlich 3,5 = befriedigend

Bei einem Durchschnitt
von über 3,5 bis einschließlich 4,0 = ausreichend

Bei einem Durchschnitt
von über 4,0 = nicht ausreichend

Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen gemäß der Studienordnung erbracht und alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind; diese Regelung gilt nicht für die mündliche Prüfung gemäß § 9 Abs. 7.

(5) Für die Benotung in Doppel-Master-Programmen gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung siehe Anlage 2.

(6) Für diejenigen Studierenden, welche die Prüfung bestanden haben, soll neben der Gesamtnote eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen werden:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

§ 11 Modulbescheinigung

Die Leistungspunkte werden durch die für die jeweilige Modul- bzw. Modulteilprüfung verantwortliche Lehrkraft auf einem Nachweis (Modulbescheinigung) bescheinigt, wenn die oder der Studierende regelmäßig an den Lehr- und Lernformen des Moduls teilgenommen hat und geforderte Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) beurteilt worden sind. Die Modulbescheinigung enthält:

- a) Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- b) Lehr- und Lernformen/Art und zeitlicher Umfang des Präsenzstudiums
- c) Arten der Prüfungsleistungen/nachgewiesene Leistungen
- d) Zahl der vorgesehenen Leistungspunkte und
- e) Note.

§ 12 Studienabschluss

(1) Der Studienabschluss ist erreicht, wenn die in § 5 Abs. 1 genannten Leistungen nachgewiesen sind.

(2) Aufgrund der bestandenen Gesamtprüfung werden an Studentinnen und Studenten, die unter Einbeziehung eines vorangehenden Hochschulstudiums insgesamt 300 Leistungspunkte nachweisen, ein Zeugnis und eine Urkunde über die Verleihung des Mastergrades in englischer Sprache gemäß Anlagen 3 und 4 ausgehändigt; an Studentinnen und Studenten, die insgesamt weniger als 300 Leistungspunkte nachweisen, wird ein Zeugnis gemäß Anlage 5 ausgehändigt. Auf Wunsch der oder des Studierenden werden diese Unterlagen auch in den Amtssprachen der Hochschulen, an denen der Studiengang absolviert worden ist, ausgestellt. Darüber hinaus werden ein Diploma Supplement

in englischer und deutscher Sprache sowie eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

(3) Aufgrund der bestandenen Gesamtprüfung im Rahmen eines Auslandsstudiums gemäß § 7 Abs. 2 der Studienordnung werden ein gemeinsames Zeugnis (Anlage 6) und neben der Urkunde der Freien Universität Berlin eine Urkunde der Partnerhochschule mit gleichem Ausstellungsdatum verliehen; beide Urkunden verweisen aufeinander. Im Übrigen gilt Abs. 2.

§ 13 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

(1) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernden oder ständigen körperlichen Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Studentin oder dem Studenten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder durch eine verlängerte Bearbeitungszeit zu erbringen. Bestehen nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses weiterhin Zweifel in Bezug auf das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Satz 1, kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden; die Kosten trägt die Studentin oder der Student. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Ablegung von Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studentin oder des Studenten die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen gleich. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. Gleiches gilt angelehnt an die Regelungen in § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz für Schwangere und Wöchnerinnen.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungs- verstoß, Ungültigkeit von Entscheidungen

(1) Die Masterarbeit gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Studentin oder der Student einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von der Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Der Grund ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu

machen. Bei Krankheit der Studentin bzw. des Studenten oder eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes kann ein ärztliches Attest verlangt werden. Bestehen nach Vorlage des ärztlichen Attests weiterhin Zweifel an der Prüfungsunfähigkeit, kann ein amtsärztliches Attest zum Zwecke der Glaubhaftmachung verlangt werden; die Kosten trägt die Studentin oder der Student.

(2) Versucht eine Studentin oder ein Student, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der verantwortlichen Lehrkraft von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird diese mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 2, welche die Entziehung des angestrebten Hochschulgrades rechtfertigen würden, kann der Prüfungsausschuss darüber hinaus das endgültige Nichtbestehen der Gesamtprüfung bestimmen.

(4) Die Entscheidung über einzelne Prüfungsleistungen oder die gesamte Prüfung oder die Feststellung des Studienabschlusses insgesamt kann durch den Prüfungsausschuss nachträglich berichtigt oder zurückgenommen werden, wenn bekannt wird, dass sie durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Vorteilsgewährung oder Bestechung erwirkt wurde.

(5) Der Studentin oder dem Studenten ist vor einer belastenden Entscheidung gemäß Abs. 1 bis 4 Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Belastende Entscheidungen sind der oder dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Die unrichtigen Leistungsnachweise, Zeugnisse und Urkunden sind einzuziehen.

(6) Zur Überprüfung der Identität einer Studentin oder eines Studenten im Rahmen der Erbringung einer Leistung kann die Vorlage des Personalausweises oder eines gleichwertigen Dokuments verlangt werden.

§ 15 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Children's Rights“ (Kinderrechte) vom 10. Juli 2008 (FU-Mitteilungen 43/2008) außer Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 2010/2011 für den Masterstudiengang „European Master in Children's Rights“ (Kinderrechte) immatrikuliert wurden, setzen das Studium auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung vom 10. Juli 2008 fort.

Anlage 1 (zu § 5 Abs. 2): Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und LeistungspunkteErläuterungen:

Im Folgenden werden für die an der Freien Universität Berlin im Rahmen des weiterbildenden Masterstudiengangs „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ angebotenen Module Angaben gemacht über

- die Prüfungsformen
- die Zugangsvoraussetzungen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor-

und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden; statt einer Modulprüfung kann vorgesehen sein, dass mehrere Modulteilprüfungen absolviert werden müssen. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung bzw. aller Modulteilprüfungen des Moduls – zu Gunsten der Studierenden verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Anlage 1 der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ zu entnehmen.

FU-Mitteilungen

Modul: Kindheitsstudien/Childhood Studies		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit von ca. 5 000 Wörtern	Ja
Seminar II		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Kinderrechte/Children's Rights		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit von ca. 5 000 Wörtern	Ja
Seminar II		Ja
Tutorium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Methoden and Techniken der Kindheits- und Kinderrechtsforschung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar	Hausarbeit von ca. 5 000 Wörtern	Ja
Tutorium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Arbeit und Bildung von Kindern im internationalen und interkulturellen Vergleich		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit von ca. 5 000 Wörtern	Ja
Seminar II		Ja
Kolloquium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Kinder im Abseits und kinderrechtsorientierte Praxis/Children out-of-place and child rights-oriented practice		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit von ca. 5 000 Wörtern	Ja
Seminar II		Ja
Tutorium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Kinder und Medien/Children and the Media		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Seminar I	Hausarbeit von ca. 5 000 Wörtern	Ja
Seminar II		Ja
Tutorium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Abschlussprojekt: Praktikum/Internship		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Praktikum	Theoretische Reflexion des Praktikums (2 500 Wörter)	Ja
Kolloquium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Abschlussprojekt: Forschungsvorhaben/Research Proposal		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Mentoringprogramm	Schriftliche Darstellung des Forschungsvorhabens (2 500 Wörter)	Ja
Kolloquium		Ja
Leistungspunkte: 10		

Anlage 2 (zu § 10 Abs. 5): Benotung in Doppel-Master-Programmen

(1) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen, die im Rahmen von Doppel-Master-Programmen gemäß § 7 Abs. 2 der Prüfungsordnung an der Partnerhochschule absolviert werden, werden folgende Noten verwendet:

Rumänischer Notenwert	Bedeutung
9,5–10,0	Excellent
Unter 9,5	Very good
Unter 8,5	Good
Unter 7,5	Satisfactory
Unter 6,5	Sufficient
Unter 5,5	Sufficient (lowest pass)
Unter 5	failed

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote auf der Grundlage der Notenskala der rumänischen Partnerhochschulen werden Notenwerte gemäß § 10 Abs. 4 wie folgt umgerechnet: $R = D / -0,6 + 11,6$.

(3) Für die Ermittlung der Gesamtnote auf der Grundlage der Notenskala gemäß § 10 Abs. 4 werden Notenwerte gemäß Abs. 1 wie folgt umgerechnet: $D = -0,6 * (R - 11,6)$; bei der Ausweisung des deutschen Notenwertes wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Anlage 3 (zu § 12 Abs. 2 Satz 1, Hs. 1): Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Certificate

on the passed examination in the Master study programme „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“

According to the examination regulations from [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

Mrs/Ms/Mr

born on _____ in _____

has passed the examination in the Master study programme „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ with the

Overall Grade

...

The Master thesis had the subject: [XX]

Berlin,

(Siegel)

The dean

The head of the examination board

Anlage 4 (zu § 12 Abs. 2 Satz 1, Hs. 1): Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Diploma

Mrs/Ms/Mr

born on

in

Has passed the examination in the Master study programme „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“

According to the examination regulations from [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

the degree

European Master in Childhood Studies and Children’s Rights

(E.M.C.R.)

is awarded.

Berlin,

(Siegel)

The dean

The head of the examination board

Anlage 5 (zu § 12 Abs. 2 Satz 1, Hs. 2): Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Erziehungswissenschaft und Psychologie

Certificate

on the passed examination in the study programme „Childhood Studies and Children’s Rights“

According to the examination regulations from [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

Mrs/Ms/Mr

born on _____ in _____

has passed the examination in the study programme „ Childhood Studies and Children’s Rights“ with the

Overall Grade

...

The thesis had the subject: [XX]

Berlin,

(Siegel)

The dean

The head of the examination board

Grading system: 1,0 – 1,5 very good; 1,6 – 2,5 good; 2,6 – 3,5 satisfactory; 3,6 – 4,0 sufficient; 4,1 – 5,0 not sufficient

Credits correspond to the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Anlage 6 (zu § 12 Abs. 3): Zeugnis (Muster)



[Logo der Partnerhochschule]

Freie Universität Berlin
Fachbereich
Erziehungswissenschaft
und Psychologie

[Angaben zur Partnerhochschule]

Certificate

on the passed examination in the Master study programme „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“

According to the examination regulations from [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

Mrs/Ms/Mr

born on _____ in _____

has passed the examination in the Master study programme „European Master in Childhood Studies and Children’s Rights“ with the overall grade

(German grade)

(Romanian grade)

The Master thesis had the subject: [XX]

Berlin,

(Siegel)

The dean of Fachbereich Erziehungs-
wissenschaft der Freien Universität
Berlin

The head of the examination board

Representative of the educating
institution of the partner university

Grading system: 1,0 – 1,5 very good; 1,6 – 2,5 good; 2,6 – 3,5 satisfactory; 3,6 – 4,0 sufficient; 4,1 – 5,0 not sufficient

[Notenskala der Partnerhochschule]

Credits correspond to the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS)

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16–18, 14195 Berlin
Verlag und Vertrieb: Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin
Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin
Telefon: Verkauf 661 84 84; Telefax: 661 78 28
Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>
E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

ISSN: 0723-0745

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).
Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.